

Artikel 44

Alle in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Freiheiten werden indigenen Männern und Frauen gleichermaßen garantiert.

Artikel 45

Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die Rechte, die indigene Völker bereits besitzen oder in Zukunft möglicherweise erwerben.

Artikel 46

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, ein Volk, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstößt.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte darf im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen unbedingt notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung sind im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der guten Regierungsführung und des guten Glaubens auszulegen.

RESOLUTION 61/179

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/444, Ziff. 25)⁴¹⁵.

61/179. Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe

Die Generalversammlung,

besorgt über die Zunahme von Entführungen in verschiedenen Ländern der Welt und über die schwerwiegenden Auswirkungen dieses Verbrechens auf die Opfer und ihre Familien, sowie entschlossen, Maßnahmen zu unterstützen, die ihnen helfen, sie schützen und ihre Gesundung fördern,

erneut erklärend, dass die Entführung von Menschen, gleichviel unter welchen Umständen und zu welchem Zweck sie stattfindet, ein schweres Verbrechen und eine Verletzung der Freiheit des Einzelnen darstellt, die die Menschenrechte untergräbt,

besorgt darüber, dass organisierte kriminelle Gruppen sowie unter bestimmten Umständen terroristische Gruppen in zunehmendem Maße auf Entführungen zurückgreifen, insbesondere zum Zweck der Erpressung, um so Kapital anzuhäufen, das dazu dient, ihre kriminellen Tätigkeiten zu konsolidieren und weiteren illegalen Aktivitäten, gleichviel zu welchem Zweck, beispielsweise dem Handel mit Feuerwaffen und Drogen und der Geldwäsche, nachzugehen,

davon überzeugt, dass jede Verknüpfung verschiedener illegaler Aktivitäten, die mit Entführungen zusammenhängen, eine zusätzliche Bedrohung der Lebensqualität darstellt und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindert,

sowie davon überzeugt, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁶ im Bedarfsfall einen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen bietet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/154 vom 20. Dezember 2004 mit dem Titel „Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe“, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel ein für die zuständigen Behörden bestimmtes Handbuch bewährter und erfolgversprechender Praktiken im Kampf gegen Entführungen zu erarbeiten,

in Anerkennung der finanziellen und fachlichen Beiträge der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung des Handbuchs,

1. *verurteilt mit Nachdruck und verwirft abermals* die Straftat der Entführung, gleichviel unter welchen Umständen und zu welchem Zweck sie begangen wird;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Veröffentlichung des gemäß ihrer Resolution 59/154 erstellten operativen Handbuchs zur Bekämpfung von Entführungen und dankt der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die mit der Erarbeitung des Handbuchs beauftragt war;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Informationsaustausch, mit dem Ziel, Entführungen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Förderung des Kampfes gegen Entführungen ihre Maßnahmen gegen die Geldwäsche zu verstärken und sich an der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Rechtshilfe unter anderem bei der Ermittlung, Aufdeckung, Einfrierung und Beschlagnahme der aus Entführungen erzielten Erträge zu beteiligen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, angemessene Hilfe und angemessenen

⁴¹⁵ Der in dem Bericht des Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁴¹⁶ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

Schutz für die Opfer von Entführungen und ihre Familien bereitzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Prüfung des operativen Handbuchs zu erwägen, es im Rahmen ihrer nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Entführungen einzusetzen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel, ohne den Einsatz vorhandener Mittel aus dem ordentlichen Haushalt des Büros auszuschließen⁴¹⁷, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe und Beratung bei der Umsetzung der Bestimmungen des Handbuchs zu gewähren;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer sechzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und danach ihren Bericht der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu übermitteln.

RESOLUTION 61/180

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/444, Ziff. 25)⁴¹⁸.

61/180. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/25 vom 15. November 2000, 58/137 vom 22. Dezember 2003, 59/166 vom 20. Dezember 2004 und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2006/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und auf frühere Resolutionen des Rates über den Menschenhandel, die aus der Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege hervorgegangen sind,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁹ und insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkom-

men der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴²⁰, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴²¹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴²²,

die Fortschritte *begreifend*, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im Einklang mit Artikel 32 des Übereinkommens und von der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei im Einklang mit den Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialrats 16 (LVI) und 17 (LVI) vom 17. Mai 1974 und 1980/127 vom 2. Mai 1980 erzielt wurden,

in der Erkenntnis, dass die modernen Formen der Sklaverei die Menschenrechte verletzen und dass der Menschenhandel den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt, weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und mit konzertierten internationalen Maßnahmen bekämpft werden muss,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten, dieses Verbrechen zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Täter keine Straflosigkeit genießen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Opfern Schutz zu gewähren, und die Notwendigkeit anerkennend, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler, zur Verhütung des Menschenhandels und zum Schutz und zur Unterstützung seiner Opfer beschließen,

unter Begrüßung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Menschenrechte von Personen, die infolge des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei ausgebeutet werden, zu fördern und zu schützen und sich für die Befreiung der Opfer des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei sowie für ihre wirtschaftliche, bildungsmäßige und sonstige Unterstützung einzusetzen,

sowie unter Begrüßung der von den Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei und zur Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Opfer des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei,

⁴¹⁷ Diese Formulierung bietet keine Grundlage für eine Erhöhung des ordentlichen Haushalts oder Anträge auf zusätzliche Mittelerhöhung.

⁴¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Belarus, Benin, Ecuador, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kirgisistan, Kuba, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mexiko, Nigeria, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Tadschikistan, Thailand, Usbekistan und Vietnam.

⁴¹⁹ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁴²⁰ Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁴²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁴²² Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.